

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1237

KR.Nr. K 0079/2022 (VWD)

Kleine Anfrage Georg Nussbaumer (Die Mitte, Hauenstein): Einrichten von Energiezonen, um Fehlentwicklungen beim Heizungsersatz entgegenzuwirken Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wer die amtlichen Anzeiger aufschlägt, stellt fest, dass derzeit sehr viele Baugesuche zur Erneuerung der Heizungen laufen. In der Regel werden dabei bestehende Ölheizungen, aber auch Gasheizungen mit Wärmepumpen ersetzt. Dies ist angesichts der Ukraine Krise und dem grundsätzlichen Teuerungsschub bei den fossilen Energieträgern nicht weiter verwunderlich und auch nicht einfach schlecht. Allerdings beinhaltet diese Entwicklung auch Gefahren, welche einem nachhaltigen und effizienten Umbau der Wärmeversorgung unseres Gebäudeparks widersprechen.

Es ist zum Beispiel äusserst problematisch, wenn in Gebieten, welche eine hohe Energiedichte aufweist, vermehrt einzelne Gebäude autonom mit Wärmepumpen beheizt werden. Dadurch sinkt die Energiedichte und somit der Anreiz für die Erstellung von Nahwärmeverbünden. Dies ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Einerseits sinkt die Effizienz als Ganzes, andererseits stellt die oft sehr einseitige Umstellung auf Wärmepumpen eine erhebliche Gefahr für die Stabilität unserer Stromversorgung bei langanhaltenden Kälteperioden dar und macht uns derzeit unweigerlich von Stromimporten aus fragwürdigen Quellen abhängig. Es besteht also die Gefahr, dass wir uns direkt in eine neue Abhängigkeit begeben. Aus der geschilderten Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen:

1. Teilt der RR unsere Ansicht bezüglich der geschilderten Problematik?
2. Wenn ja, wie gedenkt er dieser Entwicklung entgegenzuwirken?
3. Hat der Kanton die Möglichkeit Energiezonen zu errichten? Falls ja, hat er vor dies angesichts der Dringlichkeit rasch anzugehen?
4. Derzeit werden Wärmepumpen unabhängig von ihrem Standort stark gefördert. Kann sich der RR vorstellen, diese Förderung möglichen Energieplanungen der Gemeinden anzupassen und nur noch dort Beiträge zu sprechen, wo keine Wärmeverbünde vorgesehen sind?
5. Kann sich der Kanton vorstellen mittels Energiegesetz in Neubaugebieten Wärmenetze nach neuesten Standards in Kombination mit Eigenverbrauch der lokal erzeugten Energie vorzuschreiben?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Thermische Netze sind für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele wichtig. In geeigneten Gebieten geschickt umgesetzt, können thermische Netze die energiewirtschaftlich sinnvollste Option der erneuerbaren Wärmeversorgung sein. Dies sowohl für die Wärmeversorgung von Gebäuden, als auch für zumeist ganzjährige Prozessanwendungen in der Wirtschaft. Das gilt besonders in Gebieten mit hoher Energiedichte und wenn bestehende Abwärmequellen oder erneuerbare Energieträger wie Holz oder Biomasse eingesetzt werden. Im Kanton Solothurn sollen deshalb die Potentiale erneuerbarer thermischer Netze und der Holzenergie ausgeschöpft werden.

Der Kanton Solothurn unterstützt bereits heute den Ausbau thermischer Netze und die Nutzung von Holzenergie mit verschiedenen Fördermassnahmen. Im Rahmen des Gebäudeprogramms werden etwa der Neubau oder die Erweiterung von erneuerbaren Heizzentralen und von Verteilnetzen finanziell unterstützt. Ebenso wird der Anschluss an ein Wärmenetz gefördert, wenn damit eine Öl-, eine Gas- oder eine Elektroheizung ersetzt wird. Mit den beiden letzten Teilrevisionen der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) haben wir die Förderbeiträge für thermische Netze und Holzheizzentralen in etwa verdoppelt und auf das Maximum des harmonisierten Fördermodells von Bund und Kantonen erhöht (RRB Nr. 2019/1422 vom 17. September 2019 und RRB Nr. 2020/1339 vom 15. September 2020).

Weiter haben wir das kantonale Energiekonzept kürzlich überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen der Energiestrategie 2050 und an das Pariser Klimaabkommen angepasst (RRB Nr. 2022/867 vom 31. Mai.2022). Einer der zentralen Handlungsschwerpunkte war dabei, den Ausbau thermischer Netze und die Nutzung von Holzenergie weiter zu verbessern. Der Ausbau ist zeitkritisch, da mit jeder ersetzten Einzelheizung ein potentieller Wärmebezüger für Jahre wegfällt und die Versorgung eines Gebiets weniger attraktiv macht. Deshalb soll mit dem kantonalen Energiekonzept 2022 der Ausbau thermischer Netze und Holzenergie mit weiteren Massnahmen in den Bereichen Energieplanung, Planungsgrundlagen und bei der Finanzierung zusätzlich unterstützt werden.

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt bei der Überarbeitung des Energiekonzepts war die erneuerbare Stromerzeugung, inklusive dem benötigten Strombedarf für Wärmepumpen im Gebäudereich. Damit die Kernenergie rechtzeitig ersetzt und der durch die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gebäuden zusätzliche Strombedarf erneuerbar gedeckt werden kann, muss das Ausbautempo deutlich erhöht werden. Das gilt besonders für die günstige und rasch realisierbare Photovoltaik. Die Massnahmen des Bundes sollen deshalb im Einflussbereich des Kantons gezielt ergänzt werden. Mit zusätzlichen Fördermassnahmen und einer Überarbeitung der Steuerpraxis soll der Anreiz für Photovoltaikanlagen verstärkt werden, insbesondere auch für Fassadenanlagen mit Winterstromerzeugung. Neubauten und grössere Umbauten sollen künftig auch im Kanton Solothurn mit einer Photovoltaikanlage ausgerüstet werden.

Dennoch ist jeder zusätzliche Stromverbrauch in der aktuellen Versorgungslage ungünstig, besonders, wenn er zu verhindern wäre. Zwar konnte mit dem Verbot von Elektroheizungen dazu bereits eine wirkungsvolle Effizienzmassnahme umgesetzt werden, eine der wichtigsten und wirkungsvollsten Massnahmen bleibt aber nach wie vor die energetische Sanierung der Gebäudehüllen. Dadurch kann der Wärmeverbrauch von Gebäuden grundsätzlich und unabhängig vom Energieträger gesenkt werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Teilt der RR unsere Ansicht bezüglich der geschilderten Problematik?

Es ist grundsätzlich eine verpasste Chance, wenn Einzelheizungen dort eingesetzt werden, wo ein Anschluss an ein erneuerbares Wärmenetz geeigneter wäre. Wo dies genau der Fall ist, lässt sich jedoch nur mit einer ortsspezifischen Analyse festlegen. Dazu sind zahlreiche gemeindespezifische Faktoren zu überprüfen und unter Umständen auch strategische oder politische Entscheidungen zu treffen. Die optimale Energieversorgung einer Gemeinde zu erarbeiten und rechtssicher festzulegen, ist im Wesentlichen Sinn und Zweck einer kommunalen Energieplanung.

Die Konkurrenzsituation zwischen Fernwärme und Einzelheizungen ist weder neu, noch steht die aktuelle Entwicklung der Wärmepumpen im Widerspruch zu den kantonalen Gebäudezielen. Der Gebäudepark soll in erster Linie effizienter und erneuerbar werden. Waren früher vorwiegend Öl- und Gasheizungen die grössten Konkurrenten der Fernwärme, so sind es heute Wärmepumpen. Die entsprechende Entwicklung beim Stromverbrauch für Wärmepumpen wurde in den Energieperspektiven 2050+ berücksichtigt und ist in die Ausbauziele und Massnahmen der erneuerbaren Stromerzeugung und in die Überarbeitung des kantonalen Energiekonzepts 2022 eingeflossen. Dennoch ist jeder zusätzliche Stromverbrauch in der aktuellen Versorgungslage nicht gut, besonders nicht, wenn er zu verhindern wäre. Thermische Netze können und sollen deshalb dort eingesetzt werden, wo es für eine Gemeinde sinnvoll und zweckdienlich ist.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wenn ja, wie gedenkt er dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Im Wesentlichen sollen die Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbaren Wärmenetzen und Stromerzeugung im Einflussbereich des Kantons mit zusätzlichen Massnahmen gestärkt werden. Dabei sollen insbesondere auch die Potentiale der Holzenergie berücksichtigt werden. Ergänzend zur aktuellen Förderung sind im Energiekonzept 2022 vorgesehen:

- Förderprogramm kommunale Energieplanung: Mit einem Förderprogramm für kommunale Energieplanungen soll ein zeitlich befristeter Anreiz für Gemeinden geschaffen werden, um vorhandenen Energiequellen, Versorgungspotenziale und Infrastrukturen sowie die erwartete Entwicklung des Wärmeverbrauchs möglichst rasch zu analysieren. Gerade für den beschleunigten Ausbau von Wärmenetzen oder die Nutzung von Holzenergiepotentialen sind Energieplanungen besonders sinnvoll.
- Planungsgrundlagen für thermische Netze: Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Planungsgrundlagen zur Abschätzung des Potenzials für Wärmenetze und berücksichtigt dabei insbesondere die Potentiale der Holzenergie. Im Vordergrund stehen dabei Gemeinden mit grossen Abwärmequellen oder hohen Energiedichten sowie Gemeinden, die dazu bislang noch keine Abklärungen getroffen haben.
- Anschubhilfe Fernwärmeausbau Holz- und Biomasse-Heizkraftwerke: Der Ausbau von Wärmenetzen ist mit Risiken verbunden und verlangt hohe Anfangsinvestitionen. Geeignete Projekte sollen deshalb durch den Kanton (zusammen mit den betroffenen Gemeinden) mit Eigenkapital oder Krediten unterstützt werden. Holz-

und Biomasse-Heizkraftwerke mit Wärmenutzung sollen dabei gleichwertig unterstützt werden, da sie mit der erneuerbaren Stromproduktion besonders im Winter einen sinnvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können.

3.2.3 Zu Frage 3:

Hat der Kanton die Möglichkeit Energiezonen zu errichten? Falls ja, hat er vor dies angesichts der Dringlichkeit rasch anzugehen?

Grundsätzlich ist es gemäss §39 Abs. 3 lit. f Planungs- und Baugesetz (PBG) vorgesehen, dass in Erschliessungsplänen auch Vorschriften über die zu wählenden Energieträger festgelegt werden können. Unter dieser Bestimmung liesse sich somit auch eine Vorgabe, wonach in bestimmten Gebieten thermischen Netzen gegenüber Wärmepumpen der Vorzug zu geben wäre, rechtfertigen. Entsprechende Festlegungen wären durch die Einwohnergemeinden zu treffen. Ein entsprechender Erschliessungsplan müsste aber sicher auf entsprechenden, fundierten Grundlagen aufbauen. Hierzu müsste also vorgängig eine kommunale Energieplanung erarbeitet werden.

Sollen Sofortmassnahmen ergriffen werden bzw. ist Gefahr im Verzug, wäre der Erlass einer Planungszone nach § 23 PBG denkbar. Der Gemeinderat kann bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festlegen, in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstige Vorkehren getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen.

Gemäss § 68 PBG liegt es in unserer Kompetenz, kantonale Nutzungspläne festzulegen. Auch wenn hier zahlreiche Anwendungsfälle bestehen, dürften Vorschriften über die in den einzelnen Gebieten der Gemeinden zu wählenden Energieträger nicht darunterfallen. Entsprechende Massnahmen in Nutzungsplänen zu treffen bliebe somit den Gemeinden vorbehalten. Der Kanton hat somit gestützt auf das PBG keine Möglichkeit, «Energiezonen» im vorerwähnten Sinne einzurichten.

3.2.4 Zu Frage 4:

Derzeit werden Wärmepumpen unabhängig von ihrem Standort stark gefördert. Kann sich der RR vorstellen, diese Förderung möglichen Energieplanungen der Gemeinden anzupassen und nur noch dort Beiträge zu sprechen, wo keine Wärmeverbünde vorgesehen sind?

Wo eine kommunale Energieplanung den Anschluss an einen Wärmeverbund vorschreibt, dürfen keine anderen Heizsysteme installiert werden. Eine Förderung von Wärmepumpen durch den Kanton wäre in solchen Gebieten bereits unter den heutigen Voraussetzungen nicht möglich. Besondere Anpassungen sind dazu nicht nötig.

3.2.5 Zu Frage 5:

Kann sich der Kanton vorstellen mittels Energiegesetz in Neubaugebieten Wärmenetze nach neuesten Standards in Kombination mit Eigenverbrauch der lokal erzeugten Energie vorzuschreiben?

Eine Vorschrift für Wärmenetze in Neubaugebieten auf Stufe Energiegesetz ist schwer vorstellbar. Ein solcher Eingriff wäre alleine schon energiewirtschaftlich nicht sinnvoll und kaum zu legitimieren. Gerade in Neubaugebieten ist die Energiedichte besonders gering und ein Wärmenetz muss deshalb überhaupt nicht zwingend die sinnvollste Option der Wärmeversorgung darstellen. Die Nutzung vorhandener Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen bzw. aus Kühlung ist bereits heute vorgeschrieben. Deren Nutzung durch Anergienetze in Arealen

kann im Gestaltungsplanverfahren festgelegt werden. Vorgaben können zudem in Nutzungsplanungen (Erschliessungspläne, siehe Frage 3) oder kommunalen Energieplanungen festgelegt werden. Anders sieht es beim dringlichen Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung aus. Eine dem Eigenverbrauch angepasste Photovoltaik-Pflicht soll für Neubauten und grössere Umbauten bei der geplanten Revision des Energiegesetzes aufgenommen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5799)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Energiefachstelle
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat